



## **Finanzierung Fallsupervision und Fort- und Weiterbildung**

### **1. Fallsupervision**

Im Entgelt können für die Betreuungsfachkräfte pro 1,0 VzÄ in der Regel max. 220,00 € Fallsupervisionskosten pro Jahr eingestellt werden. In Vorbereitung auf den darauffolgenden Verhandlungszeitraum legt der Leistungserbringer die Rechnungen sowie die Teilnehmerlisten aus dem vorangegangenen Zeitraum vor.

Bei der prospektiven Verhandlung nachfolgender Vereinbarungszeiträume werden die nachgewiesenen Kosten des vergangenen Vereinbarungszeitraums grundsätzlich Gegenstand der prospektiven Kostenermittlung. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmeregelungen nach Prüfung möglich.

Auf Nachweis können weitere 180,00 € pro 1,0 VzÄ in Anspruch genommen werden.

Die Nachweise müssen den Namen des Trägers, das Leistungsangebot und den Namen des Mitarbeiters enthalten. Bei Wechsel der Mitarbeiter ist deutlich zu vermerken, für wen welcher Mitarbeiter eingesetzt wird, damit die beschiedenen und/ oder verhandelten VzÄ nicht überschritten werden.

### **2. Fort- und Weiterbildung**

Fort- und Weiterbildung beinhaltet alle fachspezifischen Lehrgänge, Seminare, Maßnahmen, Tagungen sowie Zusatzqualifikationen.

Im Entgelt können als Berechnungsgrundlage pro 1,0 VzÄ für Betreuungsfachkräfte und Leitungspersonal max. 130,00 € pro Jahr eingestellt werden. In Vorbereitung auf den darauffolgenden Verhandlungszeitraum legt der Leistungserbringer die Rechnungen sowie die Teilnehmerlisten aus dem vorangegangenen Zeitraum vor. Bei der prospektiven Verhandlung nachfolgender Vereinbarungszeiträume werden die nachgewiesenen Kosten des vergangenen Vereinbarungszeitraums grundsätzlich Gegenstand der prospektiven Kostenermittlung.

Auf Nachweis können weitere 120,00 € pro 1,0 VzÄ Betreuung und Leitung in Anspruch genommen werden. Die Nachweise müssen den Namen des Trägers, das Leistungsangebot und den Namen des Mitarbeiters enthalten. Bei Wechsel der Mitarbeiter ist deutlich zu vermerken, für wen welcher Mitarbeiter eingesetzt wird, damit die beschiedenen und/ oder verhandelten VzÄ nicht überschritten werden.

Der Beschluss gilt ab 01.01.2018

Leipzig, den 05.05.2021

---

Dr. Nicolas Tsapos  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie